

§ 5. Falls Doppelwahlen stattgefunden haben, so wird der Regierungsrath diejenigen, auf die sie gefallen, zu einer beförderlichen Erklärung, wo sie die Wahl annehmen, veranlassen.

§ 6. Sobald ein Geschworne aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verloren hat oder verstorben ist, soll dieses von dem Gemeinderathe der politischen Gemeinde, in deren Gebiet der Geschworne zuletzt wohnte, dem Bezirksrath, in dessen Amtskreise die fragliche Gemeinde liegt, und von dem Bezirksrath hinwieder dem Regierungsrath zur Kenntniß gebracht werden.

§ 7. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 28. Weinmonat 1852 aufgehoben wird, soll nebst den §§ 62 bis 73 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege vom 29. Herbstmonat 1852 besonders abgedruckt und in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren den Statthalterämtern zu Händen der sämtlichen Präsidenten der für die Wahl der Geschwornen abzuhaltenden Gemeindeversammlungen, sowie zu Händen der sämtlichen Gemeinderäthe zugestellt werden.

---

### V e r o r d n u n g

betreffend die Ertheilung von Reiseschriften,  
vom 27. Wintermonat 1854.

---

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Polizei,  
beschließt:

§ 1. Als Reiseschriften sind nur zulässig und gültig:

- a. die Pässe für das Ausland und das Innere der Schweiz;
- b. die Pässe für das Innere der Schweiz;
- c. die Wanderbücher;
- d. die in § 4 erwähnten Ausweise.

§ 2. Reisepässe (§ 1, a und b) werden ertheilt:

- a. Kantonsbürgern;
- b. Schweizerbürgern anderer Kantone, die im Kanton Zürich niedergelassen sind;
- c. Ausländern, die im Kanton niedergelassen und in einem Lande heimatberechtigt sind, das durch keine Gesandten oder Geschäftsträger in der Schweiz vertreten ist.

Wanderbücher werden nur an die in litt. a und b bezeichneten Personen ertheilt.

§ 3. An andere als die in § 2 genannten Personen dürfen Pässe nur in außerordentlichen oder dringenden Fällen und nur unter der Bedingung verabsolgt werden, daß sie sich genügend ausweisen können.

In allen derartigen Fällen ist eine besondere Bewilligung der Direktion der Polizei einzuholen.

§ 4. Ausnahmsweise können von den Statthaltern an anerkannt rechtliche Kantonseinwohner Ausweise zur Reise nach den benachbarten auswärtigen Staaten ertheilt werden, insofern die Reise nicht länger als vierzehn Tage dauert.

§ 5. Die Reiseschriften werden im Namen der Regierung von der Staatskanzlei ausgestellt.

§ 6. In allen Reiseschriften soll der Name, der Bürgerrechtsort, das Alter, der Beruf oder die Eigen-

schaft, in welcher gereist wird, das Signalement und die Unterschrift des Inhabers enthalten sein.

§ 7. Die Reiseschriften dürfen nur auf eine Person ausgestellt werden. Ausnahmsweise ist es gestattet, mehreren Personen einen gemeinschaftlichen Paß zu bewilligen, wenn dieselben der gleichen Haushaltung angehören. In diesem Falle sind außer der Person, auf welche der Paß ausgestellt wird, in den letztern auch die Namen und das Alter der übrigen darin verzeichneten Personen aufzunehmen (§ 13).

§ 8. Die Dauer der Gültigkeit der Pässe beträgt in der Regel ein Jahr, die der Wanderbücher zehn Jahre, die der Ausweise höchstens vierzehn Tage.

Kantonsbürgern, die ihren bleibenden Wohnsitz im Auslande haben, können gegen Erlegung der doppelten Gebühr Pässe von zweijähriger Dauer ertheilt werden.

An Nichtkantonsbürger werden die Pässe jedenfalls nur für die Dauer der Gültigkeit ihrer Niederlassungsbewilligung ausgestellt.

§ 9. Eine Prolongirung abgelaufener Reiseschriften findet nicht Statt, sondern es sind für dieselben neue auszuwirken. Das Verfahren bei Erneuerung solcher Reiseschriften ist ganz das gleiche, wie dasjenige bei der ersten Ausstellung derselben.

Wenn der Besitzer eines Wanderbuches sich seit wenigstens einem Jahre wieder im Kanton aufgehalten hat, so darf das Wanderbuch von dem Statthalteramte nur dann zur Weiterreise visirt werden, wenn der Betreffende die in § 15 bezeichnete Urlaubsbewilligung neu eingeholt hat.

§ 10. Die bloß für das Innere der Schweiz be-

stimmten Pässe und die Ausweise (§§ 4 und 17) sind bei dem Statthalteramte, die Pässe für das Ausland und die Wanderbücher bei der Staatskanzlei nachzusehen.

§ 11. Behufs der Erlangung eines Passes oder Wanderbuches sind dem Statthalteramte, beziehungsweise der Staatskanzlei folgende Ausweisschriften vorzulegen.

- a. eine Paß- oder Wanderbuchempfehlung (Empfehlungsschein);
- b. eine Urlaubsbewilligung des betreffenden militärischen Beamten, wenn der Paßbegehrende im dienstpflchtigen Alter steht, möge derselbe den Dienst wirklich leisten, oder aus irgend einem Grunde davon befreit sein.

Für die bloßen Ausweise ist die Beibringung dieser Bescheinigungen nicht erforderlich.

§ 12. Der Empfehlungsschein (§ 11, a) wird von dem Gemeindevorstandsschreiber der Gemeinde ausgestellt, in welcher derjenige, der eine Reiseschrift verlangt, seinen regelmäßigen Wohnort hat. Wohnt ein Kantonsbürger außerhalb des Kantons, oder ist er bloß Aufenthalter in einer Gemeinde des Kantons, so hat er sich behufs Erlangung eines Empfehlungsscheines an den Schreiber seiner Heimatsgemeinde zu wenden.

§ 13. Der Empfehlungsschein soll enthalten:

- a. den Geschlechts- und Taufnamen des Petenten;
- b. dessen Heimatsort und Wohnort;
- c. dessen Alter;
- d. den Beruf;
- e. das Reiseziel;

- f. die eigenhändige Unterschrift des Petenten, insofern er nicht auswärts wohnt;
- g. bei Nichtkantonsbürgern den Zeitpunkt, bis zu welchem die Niederlassungsbewilligung dauert;
- h. Datum und Unterschrift des Gemeindrathsschreibers;
- i. die Genehmigung desselben durch das Statthalteramt.

Bei Familienpässen müssen schon im Empfehlungsscheine alle Personen, für welche der Paß bestimmt ist, mit Namens- und Altersangabe aufgezeichnet sein.

§ 14. Die Gemeindrathsschreiber sind verpflichtet, den Empfehlungsschein zu ertheilen, wenn der Petent in eine der § 2 erwähnten Klassen gehört und nicht durch gerichtliche Verfügung die Aushingabe desselben untersagt worden ist.

Die Statthalter werden die Genehmigung des Empfehlungsscheines verweigern, wenn gegen den Petenten wegen eines nicht bloß unbedeutenden Vergehens strafrechtliche Untersuchung eingeleitet oder Verdacht vorhanden ist, daß der Petent sich einer drohenden Untersuchung durch die Flucht entziehen wolle.

§ 15. Mit Bezug auf die Urlaubsbewilligungen (§ 11, b) gelten die Bestimmungen des § 213 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation des Kantons Zürich.

Wer seine Dienstpflicht in einem andern Kantone, sei es persönlich oder durch Leistung des Ersatzes, erfüllt hat, muß sich hierüber ausweisen, bevor ihm die Urlaubsbewilligung ertheilt wird.

§ 16. Ueber die ausgestellten Empfehlungsscheine

haben die Gemeindrathschreiber, über die ertheilten Pässe für das Innere der Schweiz und über die Ausweise die Statthalter, über die übrigen Reiseschriften die Staatskanzlei ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen.

§ 17. Die Pässe für das Innere der Schweiz und die Ausweise werden den Statthalterämtern von der Staatskanzlei *en blanc* unterzeichnet zugestellt.

Für einen Ausweis bezieht die Staatskanzlei Franken 1, die Stempelgebühr inbegriffen; für Ausgingabe desselben das Statthalteramt 30 Rppn.

§ 18. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 29. Wintermonat 1810 und alle übrigen derselben widersprechenden Verfügungen aufgehoben werden, tritt mit 1. Jenner 1855 in Kraft.

Sie ist in das Amtsblatt aufzunehmen und den Statthaltern und Gemeindrathschreibern zugustellen.

## G e s e z

betreffend die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes.

Der Große Rath,  
auf den Antrag der verordneten Kommission,  
beschließt:

§ 1. Die jährliche Besoldung der Präsidenten des Regierungsrathes und des Obergerichtes wird auf Frkn. 4000 und diejenige der Mitglieder dieser beiden Behörden auf Frkn. 3500 erhöht.